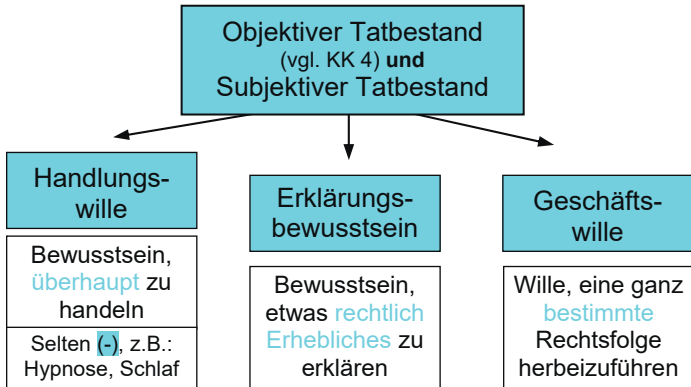




Wie setzt sich eine Willenserklärung zusammen?

hemmer

↳ BGB-AT I: Karteikarte Nr. 13 ; Basics Zivilrecht – Band I, Rn. 5 ff.





Wie wirkt sich jeweils das Fehlen des

- Handlungswillens
- Geschäftswillens

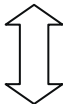
auf die Willenserklärung aus?

↳ BGB-AT I, Rn. 58 f.

Fehlender
Handlungswille



Notwendiger Bestand-
teil: WE **unwirksam**
(analog § 105 II)



Fehlender
Geschäftswille



Willenserklärung
wirksam,
(e contrario § 119 I),
aber anfechtbar



Welche Folgen hat ein Fehlen des
Erklärungsbewusstseins?

Fehlendes
Erklärungs-
bewusstsein

Klassiker: „Trierer
Weinversteigerung“:
Ortsfremder hebt
Hand zum Gruß und
erhält Zuschlag
Erklbew. (-)

Willenstheorie:

Erst-Recht-Schluss aus § 118 analog:
WE **nichtig**, da Erklärungsbewusstsein
notwendiger Bestandteil; § 122 analog

Erklärungstheorie (h.M.):

Wegen Vertrauensschutz als WE zuge-
rechnet, wenn:

Erklärender bei pflichtgemäßer Sorg-
falt erkennen musste, dass sein Ver-
halten als WE zu deuten ist und der
Empfänger **schutzwürdig** ist (bei
Vertretern Zurechnung über § 166 I).

WE **analog § 119 I 2. Alt. anfechtbar**



Woraus besteht der objektive Tatbestand einer Willenserklärung?

↳ BGB-AT I: Karteikarte Nr. 11

Objektiver Tatbestand der WE

Handeln lässt Schluss auf **Rechtsbindungswillen** zu

Objektiver Empfängerhorizont §§ 133, 157

Ausdrücklich
z.B. Unterschrift

Konkludent
z.B. U-Bahnfahrt

Ausnahmsweise
durch **Schweigen**



Was versteht man unter dem Rechtsbindungswillen
und wann liegt er vor?

Rechtsbindungswille
= Wille, einen bestimmten rechtlichen Erfolg, insbes. vertragliche Pflichten herbeizuführen

Liegt vor, wenn der Erklärungsstatbestand einer WE sich für den **objektiven** Beobachter als Äußerung eines Rechtsfolgewillens darstellt

Also: Grds. im **obj. TB** zu prüfen! Wenn Wille, sich rechtl. zu binden objektiv vorhanden ist und nur subjektiv fehlt, fehlt das Erklärungsbewusstsein! Rspr. ordnet nicht klar zu, eigene Fallgruppe „Rechtsbindungswille“



In welchen klassischen Fällen ist das Vorliegen
des Rechtsbindungswillens fraglich?

↳ BGB-AT I, Rn.70 ff.

Rechtsbindungswille problematisch:

Sog. „Angebot
freibleibend“
(i.d.R. eine
invitatio ad
offerendum)

Gefälligkeits-
verhältnisse
des täglichen
Lebens

Spontane
Erklärungen
über Aner-
kennung
einer Schuld

Schein-
geschäft,
§ 117 I